OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

KPe4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608114/2/KPe**

Datum: **Linz, 7. April 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 10.06.2025, GZ: BHSD/924140013317/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.06.2025 zu GZ: BHSD/924140013317/24 wurden dem Beschwerdeführer zwei Verwaltungsübertretungen vorgeworfen:

1. Der Beschwerdeführer habe es am 07.06.2024, 22:30 Uhr, in C-Platz, als Benutzer des Kleinkraftrads (Mofa) mit dem ausländischen Kennzeichen bbb (D) unterlassen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich der Behörde in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen seien. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 idgF sei nur während eines Monats unmittelbar nach ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist seien der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Das KFZ sei am 28.02.2022 erstmalig in Österreich eingebracht worden. Der Standort des Fahrzeuges sei in Österreich in C-Platz. Der Beschwerdeführer habe zumindest bis zum 28.08.2024 die Kennzeichen und den Fahrzeugschein nicht bei der BH Schärding abgeliefert.

2. Der Beschwerdeführer habe am 07.06.2024, 22:30 Uhr, in C-Platz, als Benutzer des Kleinkraftrads (Mofa) mit dem ausländischen Kennzeichen bbb (D) dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen seien. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 sei nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Das KFZ sei am 28.02.2022 erstmalig in Österreich eingebracht worden. Der Beschwerdeführer habe seinen Hauptwohnsitz in Österreich und das KFZ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet.

Der Beschwerdeführer habe dadurch hinsichtlich Spruchpunkt 1. gegen § 82 Abs 8 KFG 1967 und hinsichtlich Spruchpunkt 2. gegen § 82 Abs 8 zweiter Satz KFG 1967 verstoßen, weshalb über diesen gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 für jede

Übertretung eine Geldstrafe von 220 Euro bzw. 22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wurde. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenbeitrags für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde in Höhe von 44 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer erhobene Beschwerde vom 10.02.2026, in welcher die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens beantragt wurde.

Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer das angefochtene Straferkenntnis nicht erhalten und von diesem durch ein eingeleitetes Exekutionsverfahren Kenntnis erhalten habe. Erstmals sei das Straferkenntnis dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit E-Mail der belangten Behörde vom 30.01.2026 zugestellt worden.

Das angefochtene Straferkenntnis sei adressiert gewesen an den Beschwerdeführer mit der Adresse C-Platz" und durch Hinterlegung zugestellt worden. Bereits mit Ummeldung vom 23.10.2024 wohne der Beschwerdeführer an der Adresse D-Straße". Die Unterschrift auf der Hinterlegungsanzeige, welche die Übernahme des Schriftstücks am 30.06.2025 bestätigt, stamme nicht vom Beschwerdeführer. Dem Beschwerdeführer sei daher bis zum 30.01.2026 nicht ordnungsgemäß zugestellt worden.

Zum Tatvorwurf selbst brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, nicht Benutzer des Kleinkraftrads gewesen zu sein. Benutzer sei dessen Tochter, welche in Deutschland wohnhaft und nur tageweise in Österreich aufhältig sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 11.02.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Parteiantrags Abstand genommen werden,

weil aufgrund der Aktenlage bereits feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt:

Gegen die in gegenständlicher Verwaltungsstrafsache ergangene Strafverfügung der belangten Behörde vom 02.09.2024 [Behördenakt Seite 6ff] erhob der Beschwerdeführer Einspruch mittels Online-Formular am 16.09.2024. [Behördenakt Seite 11f].

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.03.2025 [Behördenakt Seite 17] wurde der Beschwerdeführer postalisch unter der Adresse C-Platz" vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt, ihm die dem Verfahren zugrundeliegende Anzeige vom 31.08.2024 übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 10.04.2025 schriftlich Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 10.04.2025 machte der Beschwerdeführer von dieser Möglichkeit Gebrauch:

> *„Sehr geehrte Frau E__,*
>
> *Ich lege hiermit Einspruch ein gegen Ihr Schreiben vom 19.03.2025 bezüglich des angeblich eingeführten Mofas. Sie behaupten ich hätte es seit 2019 in meinem Besitz! Das Mofa wurde erst im Frühjahr 2024 in F__ über Willhaben gekauft! Zeugen, Käufer und Verkäufer sind bekannt und bereit zur Aussage! Es ist weder 2019 in meinem Besitz gewesen noch 2022 in Österreich eingeführt worden! Ich habe bis Ende 2023 in Deutschland gearbeitet und war dort auch gemeldet! Siehe Fotos als Anhang! Meinen deutschen PKW habe ich Anfang 2024 verkauft, da ich am 19.02.24 in Österreich einen neuen Arbeitsplatz bekommen habe und seit dem dauerhaft hier lebe! Da ich meinen PKW hier nicht behalten konnte, habe ich mir von einem Bekannten aus Deutschland dieses Mofa geliehen um in die Arbeit nach G__ zu kommen! Dieser Bekannte hat das Mofa wie gesagt erst Anfang 2024 in F__ gebraucht und mit deutschen Papieren gekauft! Mittlerweile habe ich ein Auto mit Österreicher Zulassung! Alle Behauptungen ihrerseits kann ich widerlegen. Bitte schreiben Sie mir wie wir weiter verfahren oder ob Sie weitere Beweise von mir benötigen. Im schlimmsten Fall müssen wir das mit meinem Anwalt vor Gericht klären.*
> *Mit freundlichen Grüßen A__"*

Als Beilage zu diesem Schreiben hat der Beschwerdeführer ua eine Kopie des Zulassungsschein des auf ihn zugelassenen PKWs mit dem pol. Kennzeichen aaa an die belangte Behörde übermittelt, in welchem die Anschrift des Beschwerdeführers (als Zulassungsbesitzer) mit „C-Platz" vermerkt ist.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 10.06.2025 ist an den Beschwerdeführer adressiert und wurde mittels RSb an die Adresse C-Platz" übersendet. Nach einem erfolglosen Zustellversuch am 12.06.2025 an der genannten Adresse wurde der Beschwerdeführer durch Hinterlassung einer „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments" in der Abgabeeinrichtung verständigt. Das Dokument wurde in der Postgeschäftsstelle F__ vom 13.06.2025 bis 30.06.2025 zur Abholung bereitgehalten. [Urkunde „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments", Behördenakt Seite 37]

Am 30.06.2025 hat der Beschwerdeführer das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis behoben und persönlich übernommen. Auf der „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments" wurde - nach durchgeführter Identitätsüberprüfung - die Ausfolgung an den Empfänger mit Übernahmedatum 30.06.2025 vermerkt („ausgefolgt, Übernahmeverhältnis: Empfänger, Identität geprüft"). Die Übernahme des Dokuments wurde vom Übernehmer mit einer unleserlichen Unterschrift quittiert. [Urkunde „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments", Behördenakt Seite 37]

Der Beschwerdeführer hatte vom 28.02.2022 bis 23.10.2024 seinen Hauptwohnsitz an der Adresse C-Platz". Seit 23.10.2024 hat der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz an der Adresse D-Straße". [offenes Melderegister, Beschwerdevorbringen] Der Beschwerdeführer hat die belangte Behörde von der Änderung seiner Abgabestelle nicht informiert.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den von der Behörde vorgelegten Akteninhalt, insbesondere auf die genannten Dokumente bzw. die in eckiger Klammer angeführten Beweismittel.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer die belangte Behörde vom Wechsel seiner Abgabestelle nicht informiert hat, gründet sich auf den Akteninhalt. Selbst in der Beschwerde hat der Beschwerdeführer nicht behauptet, die belangte Behörde darüber in Kenntnis gesetzt zu haben. In Ermangelung von Hinweisen im Akt bzw. eines entsprechenden Vorbringens.
Auf die vom Beschwerdeführer bestrittene Feststellung, das Straferkenntnis am 30.06.2025 persönlich übernommen zu haben, kommt es letztlich nicht an (siehe rechtliche Begründung zu Punkt III.), dennoch konnte diese Feststellung auf Grundlage der im Akt einliegenden Zustellurkunde („Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments", Behördenakt Seite 37) getroffen werden: wie bereits in den Feststellungen ausgeführt, wird darin die Übernahme des zuzustellenden Schriftstücks (des hier bekämpften Straferkenntnisses) durch den Empfänger (das ist der Beschwerdeführer) nach Überprüfung seiner Identität dokumentiert und im Sinne des § 22 ZustG beurkundet.

In Anwendung der Bestimmung des § 47 AVG iVm § 24 VStG ist auch im Verwaltungsstrafverfahren die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 ZPO zu beurteilen. Gemäß § 292 Abs. 1 ZPO begründen öffentliche Urkunden vollen Beweis dessen, was darin von der Urkundsperson bezeugt wird. Dem § 22 ZustG entsprechende Zustellnachweise stellen öffentliche Urkunden im Sinne des § 292 Abs. 1 ZPO dar (vgl. VwGH 12.03.2025 Ra 2024/09/0088 mwN). Dem Empfänger steht jedoch der Gegenbeweis des in der Zustellurkunde dokumentierten Sachverhalts offen. Dazu bedarf es jedoch konkreter Darlegungen und eines entsprechenden Beweisanbotes dafür (vgl. VwGH 12.03.2025, Ra 2024/09/088). Die im Rahmen der Beschwerde aufgestellte bloße Behauptung (ohne weitere Konkretisierung und ohne Nennung von bezughabenden Beweismitteln), die Unterschrift auf der Urkunde stamme nicht vom Beschwerdeführer, ist nicht als Angebot eines Gegenbeweises anzusehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021, lautet wie folgt:

> „Beschwerderecht und Beschwerdefrist
> § 7.
> […]
> (4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
> 1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
> 2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
> 3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung, und
> 4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der

Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat."

§ 8 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, lautet wie folgt:

„Änderung der Abgabestelle

§ 8. (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.
(2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann."

§ 7 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, lautet wie folgt:

„§ 7. Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist."

§ 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, lautet wie folgt:

„5. Abschnitt: Fristen
§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

§ 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 BGBl. I Nr. 88/2023, lautet wie folgt:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:
1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);

2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Spätestens durch die Übermittlung der Strafverfügung vom 02.09.2024 (welche er binnen offener Frist am 16.09.2024 beeinsprucht hat), hatte der Beschwerdeführer Kenntnis vom laufenden Verwaltungsstrafverfahren.

Während des laufenden Verfahrens hat der Beschwerdeführer per 23.10.2024 seinen Hauptwohnsitz von „C-Platz" nach „D-Straße" verlegt, sodass er im weiteren Verlauf des Verfahrens an der ersteren Adresse über keine Abgabestelle (iSd § 2 Z 4 ZustG) mehr verfügte, an welcher physische Zustellungen iSd § 13 Abs 1 ZustG hätten vorgenommen werden können.

Der Beschwerdeführer hat die belangte Behörde von der Änderung seiner Abgabestelle jedoch nicht verständigt und ergeben sich aus dem Akteninhalt auch keine Anhaltspunkte, welche die Behörde zur Ermittlung einer neuen Abgabestelle (iSd § 8 Abs 2 ZustG) veranlassten: Das Schreiben vom 19.03.2025 (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme) wurde an die der belangten Behörde bekannte (zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr aktuelle) Adresse des Beschwerdeführers gesendet – die Beantwortung dieses Schreibens (E-Mail vom 10.04.2025) zeigt, dass der Beschwerdeführer – trotz Änderung der Abgabestelle vor rund 5 (!) Monaten – das Schreiben der belangten Behörde tatsächlich auch erhalten hat. In diesem E-Mail vom 10.04.2025 hat der Beschwerdeführer die Änderung seiner Abgabestelle nicht erwähnt.

III.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs trägt mit der Unterlassung der ihr obliegenden Mitteilung der Änderung der Abgabestelle iSd § 8 Abs 1 ZustG die Partei die Gefahr, dass die Behörde diese Änderung nicht erkennen und die Zustellung an der bisherigen Abgabestelle bewirkt werden kann, gleichgültig, wo sich die Partei tatsächlich aufgehalten hat und welche Abgabestelle für sie zu diesem Zeitpunkt sonst in Betracht gekommen wäre (vgl. VwGH 11.11.2013, 2013/22/0107). Diese Rechtsprechung betrifft allerdings nur jene Fälle, in denen die Behörde bzw. das Gericht von der Änderung bzw. Aufgabe der Abgabestelle keine Kenntnis erlangt und sich daher zu Nachforschungen über die Abgabestelle des Empfängers iSd § 8 Abs. 2 ZustG von vornherein nicht veranlasst sehen kann (vgl. VwGH vom 03.06.2024, Ra 2024/02/0075, zu Rdz 13 mwN).

Unter Anwendung dieser Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die Hinterlegung der angefochtenen Strafverfügung nach erfolgtem erfolglosen Zustellversuch an der vormaligen Adresse des Beschwerdeführers „C-Platz"

rechtmäßig und die Zustellung durch Hinterlegung mit dem ersten Tag der Abholfrist (am 13.06.2025) wirksam war.

Auf die Frage, ob der Beschwerdeführer das Straferkenntnis (gemäß der urkundenförmig vorliegenden Dokumentation) am 30.06.2025 auch tatsächlich selbst übernommen hat, kommt es in gegenständlichem Fall daher nicht mehr an. Dennoch wird festgehalten, dass auch im Falle einer unwirksamen Zustellung das tatsächliche Zukommen des Dokuments an den Empfänger (durch Behebung und persönliche Ausfolgung) jedenfalls den unterlaufenen Zustellmangel gem. § 7 ZustG heilt und daher die Zustellung spätestens am 30.06.2025 als bewirkt anzusehen ist (vgl. *Stumvoll* in *Fasching/Konecny* [3] II/2 § 7 ZustG, Rdz 4).

III.4. Nachdem die Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses aufgrund obiger Ausführungen am 13.06.2025 (spätestens aber am 30.06.2025) bewirkt wurde, konnte dieses gerechnet ab diesem Zeitpunkt binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag bekämpft werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Im konkreten Fall hat die (nicht verlängerbare) Beschwerdefrist am Freitag, 13.06.2025, (allenfalls Montag, 30.06.2025) zu laufen begonnen und ist mit Ablauf des 11.07.2025 (allenfalls 28.07.2025), dem Freitag (Montag) der darauffolgenden letzten (4.) Woche der Frist, geendet.

Die Beschwerde vom 10.02.2026 erweist sich daher jedenfalls als verspätet. Die Beschwerde ist daher als verspätet zurückzuweisen. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und im Erkenntnis auch zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner